



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0299/2017		Datum:	08.06.2017
Baudezernent				
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az:	845-17/jsch	
Gremienweg:				
27.06.2017	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	ohne BE	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	abgesetzt	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	geändert	<input type="checkbox"/>
	TOP	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
	öffentlich	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen	<input type="checkbox"/>
Betreff:	Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 23 "Karthäuser Hof"			

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt für das nachgenannte Bauvorhaben folgenden Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 23 (Änderung Nr. 6) zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB - i.V.m. § 69 Abs. 1 Landesbauordnung - LBauO -):

- Überschreitung der Dachgaubenbreite
- Unterschreitung des Abstandsmaßes der Dachaufbauten von der Giebelseite
- Ausbildung der Gauben als Schleppdachgauben anstelle von Satteldachgauben

Antragseingang	27.03.2017						
Vorbescheid erteilt	nein						
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein						
Vorhabensbezeichnung	Dachgeschossenerweiterung mit Gauben						
Grundstück/Straße	Koblenz, Pappelweg						
Gemarkung	Koblenz (PLZ 56075)						
Flur	16						
Flurstück	540						

Begründung:

Die Bauherren planen die Errichtung von mehreren Dachaufbauten, um eine zeitgemäße Grundrissgestaltung und Raumnutzung mit ausreichender Belichtung und Stehhöhe für Kinder,- und Schlafzimmer im Dachgeschoss zu gewährleisten. Dafür sind 3 Gauben im nördlichen und 2 Gauben im südlichen Dachbereich geplant.

Hierbei sind folgende Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 23 (Änderung Nr. 6) vorgesehen:

Die zum Westgiebel gelegene Gaube der Südfassade hat einen verminderten Abstand von 10cm zum Giebel, so dass der Mindestabstand von 1,50 m auf 1,40 m verringert ist.

Die Breite von 4 Gauben wird von der maximal 2,00 m zulässigen Breite auf 2,50 m pro Gaube erweitert. Die zum Westgiebel gelegene Gaube der Südfassade wird von der maximal 2,00 m zulässigen Breite auf 3,00 m erweitert.

Die zulässige Form der Gauben als Satteldachgauben wird auf Schleppdachgauben abgeändert.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB i.V.m. mit § 69 Abs. 1 LBauO kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 23 (Änderung Nr. 6) abgewichen werden. Die vor genannten Abweichungen sind dem Zweck entsprechend angemessen und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Anlagen:

- Lageplan
- Bebauungsplan
- Grundriss
- Ansichten
- Schnitt
-